

# **Benutzungs- und Entgeltordnung**

## **für die Veranstaltungseinrichtungen der Ortsgemeinde Veldenz**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung und das Mietentgelt der folgenden Veranstaltungseinrichtungen der Ortsgemeinde Veldenz:
  1. Freizeitanlage „Roter Bohles“
  2. Ratskeller
  3. Römerkeller
  4. Römersaal
  5. Garten der Villa Romana (nur bei gleichzeitiger Anmietung von Römersaal u./o. Römerkeller)
- (2) Die in Abs. 1 genannten Veranstaltungseinrichtungen gelten als öffentliche Einrichtungen der Ortsgemeinde Veldenz.
- (3) Das Hausrecht in den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen steht der Ortsgemeinde Veldenz sowie deren Beauftragten zu.
- (4) Zur Anmietung der in Abs. 1 genannten Veranstaltungseinrichtungen wird ein Mietvertrag mit der Ortsgemeinde Veldenz geschlossen.

### **§ 2 Mietentgelt und Nebenkosten**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Veranstaltungseinrichtungen der Gemeinde Veldenz wird ein Mietentgelt erhoben und die jeweiligen Nebenkosten werden in Rechnung gestellt.
- (2) Mietentgelt für nicht gewerbliche Veranstaltungen  
Das Mietentgelt für nicht gewerbliche Veranstaltungen wird in Form von Pauschalbeträgen erhoben und beträgt:

|                               |                         |          |
|-------------------------------|-------------------------|----------|
| Freizeitanlage „Roter Bohles“ | 1. Tag (bis 100 Pers.)  | 200,00 € |
|                               | 1. Tag (100-150 Pers.)  | 250,00 € |
|                               | 1. Tag (über 150 Pers.) | 300,00 € |
|                               | 2. Tag (bis 100 Pers.)  | 120,00 € |
|                               | 2. Tag (100-150 Pers.)  | 150,00 € |
|                               | 2. Tag (über 150 Pers.) | 180,00 € |
|                               | 3. Tag (bis 100 Pers.)  | 100,00 € |
|                               | 3. Tag (100-150 Pers.)  | 125,00 € |
|                               | 3. Tag (über 150 Pers.) | 150,00 € |
| Tagesveranstaltung            |                         | 150,00 € |
| Ratskeller                    | 1. Tag                  | 75,00 €  |
|                               | 2. Tag                  | 40,00 €  |
|                               | Tagesveranstaltung      | 50,00 €  |

|                                                                                                  |                    |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------|
| Römerkeller                                                                                      | 1. Tag             | 150,00 € |
|                                                                                                  | 2. Tag             | 90,00 €  |
|                                                                                                  | 3. Tag             | 75,00 €  |
|                                                                                                  | Tagesveranstaltung | 100,00 € |
| Römersaal                                                                                        | 1. Tag             | 200,00 € |
|                                                                                                  | 2. Tag             | 120,00 € |
|                                                                                                  | 3. Tag             | 100,00 € |
|                                                                                                  | Tagesveranstaltung | 150,00 € |
| Römerkeller und Römersaal                                                                        | 1. Tag             | 350,00 € |
|                                                                                                  | 2. Tag             | 210,00 € |
|                                                                                                  | 3. Tag             | 175,00 € |
| Garten der Villa Romana<br>(nur bei gleichzeitiger Anmietung von<br>Römersaal u./o. Römerkeller) | 1. Tag             | 50,00 €  |
|                                                                                                  | 2. Tag             | 30,00 €  |
|                                                                                                  | 3. Tag             | 25,00 €  |

Im Mietentgelt enthalten ist die Benutzung von dem in den jeweiligen Veranstaltungseinrichtungen befindlichen Mobiliar und Inventar. Die Miete deckt den haushaltsüblichen Verschleiß – insbesondere an Porzellan und Gläsern – ab. Eine verstärkte, über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung wird dem Mieter gesondert mit den tatsächlich anfallenden Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Instandsetzung in Rechnung gestellt.

(3) Mietentgelt für gewerbliche Veranstaltungen

Für gewerbliche Veranstaltungen wird zusätzlich zum regulären Mietentgelt ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt 50 % des regulären Mietentgelts.

(4) Mietentgelt

für die Nutzung der Freizeitanlage „Roter Bohles“ als Übernachtungsmöglichkeit

Bei der Anmietung der Freizeitanlage „Roter Bohles“ als Übernachtungsmöglichkeit wird das Mietentgelt in Form von Pauschalbeträgen erhoben und beträgt:

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| 1. Tag (1 bis 5 Personen) | 100,00 € |
| Jede weitere Person       | 20,00 €  |

Bei der Nutzung der Freizeitanlage „Roter Bohles“ als Übernachtungsmöglichkeit entfallen die Nebenkosten mit Ausnahme der Kosten für Brennholz.

(5) Kostenfreie Nutzung

Örtliche Vereine können eine Veranstaltungseinrichtung (mit Ausnahme der Freizeitanlage „Roter Bohles“) einmal jährlich für eine nichtkommerzielle Veranstaltung kostenfrei nutzen.

(6) Stromkosten

Die Kosten für die Nutzung von Strom werden verbrauchsabhängig erhoben. Hierfür wird der jeweilige Zählerstand zu Mietbeginn und Mietende abgelesen. Pro kWh werden 0,40 € berechnet.

(7) Wasser-/Abwasserpauschale

Für die Nutzung von Wasser/Abwasser wird eine Pauschale erhoben. Folgende Gebühren werden je Veranstaltungstag erhoben:

|                               |         |
|-------------------------------|---------|
| Freizeitanlage „Roter Bohles“ | 10,00 € |
| Ratskeller                    | 10,00 € |
| Römerkeller                   | 10,00 € |
| Römersaal                     | 10,00 € |
| Römerkeller und Römersaal     | 20,00 € |

(8) Heizkostenpauschale

Für die Nutzung der Heizungsanlage wird im Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. März des jeweiligen Jahres eine Pauschale erhoben. Folgende Gebühren werden je Veranstaltungstag erhoben:

|                               |         |
|-------------------------------|---------|
| Freizeitanlage „Roter Bohles“ | 15,00 € |
| Ratskeller                    | 15,00 € |
| Römerkeller                   | 15,00 € |
| Römersaal                     | 15,00 € |
| Römerkeller und Römersaal     | 30,00 € |

(9) Reinigung der Zapfanlagen

Sofern eine der Zapfanlagen im Römerkeller und/oder Römersaal benutzt wird, werden dem Mieter die der Ortsgemeinde Veldenz entstehenden Kosten für die Reinigung in Höhe von 28,00 € je Zapfanlage in Rechnung gestellt.

(10) Brennholz

Bei der Anmietung der Freizeitanlage „Roter Bohles“ kann dem Mieter auf Wunsch eine Gitterbox mit Brennholz entsprechend einem Schüttmeter zum Preis von 60,00 € zur Verfügung gestellt werden.

### § 3 Kautio

(1) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kautio verpflichtet. Die Kautio beträgt:

|                               |                                          |          |
|-------------------------------|------------------------------------------|----------|
| Freizeitanlage „Roter Bohles“ | bei Veranstaltungen bis 100 Personen     | 200,00 € |
|                               | bei Veranstaltungen von 100-150 Personen | 250,00 € |
|                               | bei Veranstaltungen über 150 Personen    | 300,00 € |
| Ratskeller                    |                                          | 75,00 €  |
| Römerkeller                   |                                          | 150,00 € |
| Römersaal                     |                                          | 200,00 € |
| Römerkeller und Römersaal     |                                          | 350,00 € |

(2) Die Kautio dient zur Deckung etwaiger Schäden und einer erforderlichen Reinigung, sofern die Veranstaltungseinrichtung vom Mieter nicht ordnungsgemäß übergeben wurde. Wird die Kautio nicht in Anspruch genommen, wird diese nach Veranstaltungsende und Abnahme durch die Ortsgemeinde Veldenz auf der Rechnung an den Mieter verrechnet.

#### § 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Für die Benutzung der Veranstaltungseinrichtungen der Gemeinde Veldenz wird mit dem Nutzer ein Mietvertrag abgeschlossen. Das Mietentgelt und die Nebenkosten ergeben sich aus § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

#### § 5 Pflichten der Mieter der Veranstaltungseinrichtungen

- (1) Der Mieter darf nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Er ist nicht berechtigt, die gemietete Veranstaltungseinrichtungen Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie für das Einholen vorgeschriebener behördlicher Genehmigungen verantwortlich.
- (3) Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Insbesondere wird auf die brandschutztechnische Stellungnahme, die Bestandteil der jeweiligen Baugenehmigungen ist, hingewiesen. Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweiligen **Höchstbesucherzahl** verantwortlich. Die Rettungswege innerhalb und außerhalb der Veranstaltungseinrichtung müssen ständig freigehalten werden.
- (4) Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LImSchG). Insbesondere wird auf die Einhaltung der Regelungen zum **Lärmschutz** hingewiesen.
- (5) Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum **Jugendschutz** und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
- (6) Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum **Nichtraucherschutz**. Nach § 2 Abs. 1 des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz sind Gebäude der Ortsgemeinde Veldenz rauchfrei.
- (7) Der Mieter ist für die Einhaltung der jeweils geltenden **Hygienevorschriften** verantwortlich.
- (8) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind Bier und alkoholfreie Getränke über den von der Ortsgemeinde Veldenz genannten **Getränkeliieferanten** zu beziehen. Die Regelung gilt für gewerbliche, nicht gewerbliche und private Veranstaltungen.
- (9) Der Mieter hat selbst für Verbrauchs- und Reinigungsmittel zu sorgen.
- (10) Der Mieter hat selbst für eine ordnungsgemäße **Abfallentsorgung** zu sorgen und die Kosten zu tragen.
- (11) Die Veranstaltungseinrichtung ist bis zum im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt zu räumen. Der Mieter übergibt die angemietete Veranstaltungseinrichtung in gereinigtem Zustand. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Ortsgemeinde Veldenz eine Reinigung der Räume durchführen und dem Mieter die Kosten gesondert in Rechnung stellen.

#### § 6 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Veldenz übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.

- (2) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde Veldenz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beschäftigten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Veldenz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde Veldenz sowie deren Beschäftigte oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde Veldenz als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Mieter haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde Veldenz an den überlassenen Einrichtungen mit Mobiliar und Inventar, den Zugangswegen und Außenanlagen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 7 Rücktritt**

- (1) Der Mieter kann den Mietvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bei der Ortsgemeinde Veldenz schriftlich (auch per E-Mail) vorliegen. Bei einer Kündigung weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt sind 60 % des in § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Mietentgelts der angemieteten Veranstaltungseinrichtung vom Mieter zu zahlen.
- (2) Die Ortsgemeinde Veldenz kann bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt vom Mietvertrag zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

Veldenz, den 25.06.2020



Norbert Sproß  
Ortsbürgermeister